

Warnleuchte Risiko: Rechtliche Fallstricke bei der Existenzgründung

Möchten sich Zahnärzte niederlassen, können sie entweder eine Praxis neu gründen oder eine bereits bestehende Praxis übernehmen. Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit der Praxisübernahme als häufigster Form der Existenzgründung. Ein solches Vorhaben ist mit vielen rechtlichen Fragestellungen verbunden, von denen einige nachfolgend beleuchtet werden. Bei der Gestaltung des Kaufvertrages gibt es typische Fehlerquellen, deren Vermeidung für eine erfolgreiche Praxisübernahme elementar ist.

Autoren: Dr. Felix Heimann, Caroline Kühns

Fest steht: Jede Praxisübernahme ist ein Einzelfall, weshalb Musterverträge zwar Anhaltspunkte geben, aber keine individuelle Beratung ersetzen können.

Kaufvertrag unter aufschiebender Bedingung

Grundsätzlich sollte niemals ein gänzlich bedingungsloser Kaufvertrag unterschrieben werden. Für den Praxiskäufer ist es wichtig, dass die Praxisübergabe sowie die Kaufpreiszahlung unter der aufschiebenden Bedingung der bestandskräftigen oder zumindest wirksamen Zulassung stehen. Beide Vertragsparteien sollten sich vertraglich dazu verpflichten, alles Erforderliche zu veranlassen (inkl. Erklärungen gegenüber den Zulassungsgremien), damit die Praxisübernahme im geplanten Zeitrahmen erfolgen kann.

Der Vermieter der Praxisräume muss verbindlich entweder dem Eintritt in den bestehenden Mietvertrag oder dem Abschluss eines neuen Mietvertrages zustimmen. Wenn die Fortführungsmöglichkeit im Mietvertrag nicht geregelt ist oder eine entsprechende Erklärung des Vermieters noch nicht vorliegt, sollte der Kaufvertrag

unter der aufschiebenden Bedingung der Erklärungsabgabe des Vermieters stehen.

Praxisunterlagen und Belange genau betrachten

Unabdingbar ist die vorherige kritische Durchsicht der Praxisunterlagen, die auch der Kaufpreisermittlung zugrunde liegen (etwa Übersicht der Behandlungsfälle, KZV-Abrechnungen, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen der letzten drei Jahre). Der Praxisverkäufer sollte zumindest versichern, die Praxis bis zur Übergabe im bisherigen Umfang weiterzuführen. Hinsichtlich etwaiger Verbindlichkeiten, die ihren Entstehungsgrund in der Zeit bis zum Übertragungstichtag haben, sollte sich der Praxiskäufer vertraglich freistellen lassen. Zu beachten ist, dass die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Füllungen und Zahnersatz zwei Jahre beträgt.

Gelebte Arbeitsverhältnisse vs. vertraglich vereinbarte

Mit der Übernahme einer Praxis geht der Eintritt in bestehende Arbeitsverhältnisse



© Ljupco Smokovski/Shutterstock.com

einher. Häufig wird verkannt, dass die Arbeitsverhältnisse so übernommen werden, wie sie tatsächlich gelebt werden, und nicht zwangsläufig so, wie sie ursprünglich schriftlich festgehalten worden sind. Der Praxiskäufer muss sich daher vorab das Lohnjournal sowie ggf. die Arbeitsverträge (jeweils anonymisiert) vorlegen lassen.

Kenntnisse zu externen Verträgen

Auch für die Übernahme sonstiger praxisbezogener Verträge, etwa über Telefonanschluss, Homepage, Software, Wartung oder Leasing, sollte im Kaufvertrag eine Regelung getroffen werden, zur Übernahme muss auch der Vertragspartner zustimmen. In bestehende Sachversicherungsverträge tritt der Praxiskäufer automatisch mit Eigentumserwerb der versicherten Praxisgegenstände ein, kann diese aber außerordentlich kündigen.

Besonderes Handling der Patientenkartei

Ein häufiger Irrglaube ist, dass die bestehende Patientenkartei bedingungslos übertragen werden kann. Aus Gründen des Datenschutzrechts und der (zahn-)ärztlichen Verschwiegenheitspflicht kann diese jedoch nur mit Zustimmung der Patienten an den Praxiskäufer übergehen. Im Kaufvertrag sollten die Verwahrung und die Zugriffsrechte auf die Patientenkartei geregelt werden.

Nicht vergessen: Wettbewerbsverbot und Praxisinventar

Aus Sicht des Praxiskäufers ist ein Wettbewerbsverbot bedeutsam, um einer konkurrierenden Niederlassung des Praxisverkäufers vorzubeugen. Die entsprechende Klausel im Kaufvertrag muss räumlich, zeitlich und inhaltlich nach rechtlichen Maßstäben begrenzt werden und sollte mit

einer Vertragsstrafe versehen sein, um den Praxiskäufer wirkungsvoll zu schützen.

Die Übernahme von Praxisinventar ist mittels transparenter Anlagen zu regeln. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Praxisverkäufers gegen Dritte sollte sich der Praxiskäufer abtreten lassen.

Achtung bei BAG & Co.

Sollte nicht eine Einzelpraxis, sondern Anteile an einer Praxisgemeinschaft, einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder einem (Zahn)Medizinischen Versorgungszentrum übernommen werden, ergeben sich einige Besonderheiten. Ein typischer Fehler liegt darin, vor Einstieg in die Praxis nicht den bestehenden Gesell-

schaftsvertrag zu prüfen. Bei Verträgen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – bei Praxisgemeinschaften und BAG die häufigste Rechtsform – ist insbesondere auf Folgendes zu achten: Mitspracherechte, Übernahmerechte bzw. -pflichten, Kündigungsrechte und -fristen, Sicherstellung der Beteiligung aller Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Zur Haftung ist zu wissen, dass in einer GbR jeder Gesellschafter auch mit seinem Privatvermögen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet. Tritt ein neuer Gesellschafter in eine GbR ein, haftet er im Außenverhältnis außerdem für Altverbindlichkeiten, daher sollte dessen Freistellung im Innenverhältnis vereinbart werden.

KONTAKT

Dr. Felix Heimann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Caroline Kühns
Rechtsanwältin

Rechtsanwälte M&P
Dr. Matzen & Partner mbB
heimann@matzen-partner.de
www.matzen-partner.de